

# STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

## Beschlussvorlage Nr. 2837/2022

### 17. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Verkehr und Tiefbau

|                         |                                           |                                                                        |                 |            |
|-------------------------|-------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------|-----------------|------------|
| Betreff/Sach-antragsnr. |                                           | Widmung einer Stichstraße mit Wendehammer an der Gelbenholzener Straße |                 |            |
| TOP - Nr.               |                                           |                                                                        | Vorlagenstatus  | öffentlich |
| AZ:                     |                                           | Amt4/SG42Ma                                                            | Erstelldatum    | 10.10.2022 |
| Verfasser               |                                           | Maurer, Markus                                                         | Zuständiges Amt | Amt 4      |
| Sachgebiet              |                                           | 42 Bauverwaltung                                                       | Abzeichnung OB: |            |
| Beratungsfolge          |                                           | Zuständigkeit                                                          | Datum           | Ö-Status   |
| 1                       | Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Tiefbau | Entscheidung                                                           | 09.11.2022      | Ö          |

|          |                         |
|----------|-------------------------|
| Anlagen: | Lageplan Widmungsfläche |
|----------|-------------------------|

### Beschlussvorschlag:

Die Stichstraße mit Wendehammer (Fl.Nr. 1572/5, Gem. Fürstenfeldbruck) an der Gelbenholzener Straße wird zum Eigentümerweg ohne Beschränkung gewidmet.

|                                       |  |               |                  |   |
|---------------------------------------|--|---------------|------------------|---|
| Referent/in                           |  | Pötzsch / SPD | Ja/Nein/Kenntnis |   |
| Referent/in                           |  |               | Ja/Nein/Kenntnis |   |
| Referent/in                           |  |               | Ja/Nein/Kenntnis |   |
| Referent/in                           |  |               | Ja/Nein/Kenntnis |   |
| Beirat                                |  |               | Ja/Nein/Kenntnis |   |
| Beirat                                |  |               | Ja/Nein/Kenntnis |   |
| Beirat                                |  |               | Ja/Nein/Kenntnis |   |
| Beirat                                |  |               | Ja/Nein/Kenntnis |   |
|                                       |  |               |                  |   |
| Klimarelevanz                         |  |               |                  |   |
| Umweltauswirkungen                    |  |               |                  |   |
| Finanzielle Auswirkungen              |  |               |                  |   |
| Haushaltsmittel stehen zur Verfügung  |  |               |                  | € |
| Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag |  |               |                  | € |
| Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme     |  |               |                  | € |
| Folgekosten                           |  |               |                  | € |

**Sachvortrag:**

Die gegenständliche Stichstraße mit Wendehammer (siehe Anlage 1) erschließt die hinterliegenden Anwesen Gelbenholzener Straße 16-16c sowie die beiden bebaubaren Grundstücke Fl.Nrn. 1572/9 und 1572/10, Gem. Fürstenfeldbruck.

Ein Bebauungsplan für den Bereich besteht nicht.

Es handelt sich um einen Privatweg, der im Miteigentum der erschlossenen Anliegergrundstücke steht. Die durchschnittliche Breite der Straße beträgt 4,5 m und ist derzeit als wasserdurchlässiger Schotterweg hergestellt und befahrbar.

Die Widmung zum Eigentümerweg wurde erstmals durch schriftliche Erklärung der ursprünglichen Eigentümerin vom 12.06.1989 beantragt. Mit Schreiben vom 17.07.1990 wurde nach Veräußerung durch die neue Eigentümerin der Widmungsantrag mit leicht veränderter Wegführung angepasst und aufrechterhalten. Mit Schreiben vom 27.02.1991 schlussendlich teilte die Eigentümerin das Vermessungsergebnis der zu widmenden Straße mit, im Zustand wie das Flurstück auch heute noch liegt.

Der Antrag auf Widmung ist zugleich als Zustimmung zur Widmung zu werten. Die Zustimmung zur Widmung ist grundsätzlich unwiderruflich und wirkt auch gegenüber Rechtsnachfolgern im Eigentum.

Die Widmungsvoraussetzung des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG ist damit erfüllt.

Gründe, weshalb die Widmung bis zum heutigen Tage noch nicht verfügt wurde, sind nicht mehr nachzuvollziehen.

Die Stichstraße hat die Bedeutung eines Eigentümerweges, da sie von den Grundstückseigentümern in unwiderruflicher Weise einem unbeschränkten öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt wird und keiner anderen Straßenklasse angehört. Die Widmung richtet sich daher nach Art. 6 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 53 Nr. 3 BayStrWG. Straßenbaulastträger sind die Grundstückseigentümer.

---

**betroffene Flurstücke:** Fl.Nr. 1572/5, Gem. Fürstenfeldbruck

**Anfangspunkt:** Einmündung Gelbenholzener Straße

**Endpunkt:** Südliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 1572/5, Gem. Fürstenfeldbruck

**Widmungsbeschränkung:**

keine

---

Daher kommt die Verwaltung zu dem auf Seite 1 formulierten Beschlussvorschlag.